

NABU Kreisverband Lippe
Hahnbruchweg 5
32760 Detmold

Detmold, den 28.01.2016

und
BUND Ortsgruppe Detmold

**An die
Bezirksregierung Detmold
32754 Detmold**

Az.: 54.01.15.66-Wiembecke

Antrag des Werre-Wasserbandes / des Kreises Lippe auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Wiembecke mit der Ortsumgehung Hornoldendorf K 90, 1n

**Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände
BUND und NABU**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anerkannten Naturschutzverbände lehnen die vorgelegte Planung ab und fordern eine grundlegende Überarbeitung der Unterlagen. Die Kombination des Hochwasserschutzes mit dem Straßenbau verhindert einen zeitgemäßen, umweltschonenden Hochwasserschutz unter vorrangiger Berücksichtigung dezentraler Maßnahmen. Die Notwendigkeit einer Umgehungsstraße für Hornoldendorf ist nicht gegeben.

Nachfolgend sind unsere Einwände und Anmerkungen zu den beantragten Vorhaben und den dazu vorgelegten Unterlagen im Einzelnen aufgeführt:

Zur geplanten Umgehungsstraße von Hornoldendorf K 90 n

Bedeutung der K 90

1. Im Auditbericht A1.2.3 wird angeführt, dass die K 90 eine Straße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung und eine zwischenörtliche Verkehrsverbindung von Kreisstraßen ist und diese Bedeutung im Moment nur schwer erfüllen kann. Dieses widerspricht den politischen Entscheidungen zur Bedeutung der K 90, die nicht als Schleichweg zwischen zwei Kreisstraßen genutzt werden soll. Die K 90 ist im gesamten Straßenverlauf nicht für große Verkehrsmengen ausgelegt und soll auch nach Entscheidung des Detmolder Stadtrates nicht diese Bedeutung haben. Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wurde extra eingeführt, um gerade diesen zwischenörtlichen Verkehr einzuschränken. Dieses wird auch durch die Tatsache belegt, dass sich der Rat gegen einen weiteren Ausbau der K 90 im Straßenverlauf nach der Ortsdurchfahrt ausgesprochen hat. Zusätzlich ist die K 90 durch die Engstelle an der Bahnunterführung ungeeignet für große Verkehrsströme. Hier wird also von grundsätzlich falschen Vorgaben ausgegangen.

2. Ebenfalls wird ausgeführt, dass die Beschränkung auf 30 km/h mit V85 nur minimal beachtet wird. Dieses kann aber kein Argument für den Neubau einer Umgehungsstraße sein, sondern sollte stattdessen umgehend zu Maßnahmen führen, die zu einer besseren Beachtung der rechtlich angeordneten Geschwindigkeit führen.

Daten der Verkehrszählungen:

3. In A_1.1.2, S.33 wird Bezug genommen auf eine Verkehrszählung vom April 2013, bei der auf der freien Strecke eine Verkehrsbelastung von 2.814 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von 2 % ermittelt wurde. In dem Auditbericht A_1.2.3 wird eine Verkehrsstärke DTV (Mo-Fr) 3080 KFZ/d nach Zählung Juni 2013 zugrunde gelegt.

Es ist nicht erkennbar, welche Zahlen Grundlage für die weiteren Schlussfolgerungen sind. Zusätzlich stellt sich die Frage, warum innerhalb von zwei Monaten zwei Verkehrszählungen vorgenommen wurden.

4. Desweiteren ist nicht ersichtlich, welche spezifischen Daten ermittelt wurden. Wurde über mehrere Tage an Wochentagen und Wochenenden über 24 Stunden kontinuierlich gezählt oder wurden Stichproben genommen und dann hochgerechnet? Wenn über Stichproben berechnet wurde, fehlen Angaben, wann diese erhoben wurden und wie die Berechnung erfolgte.
5. Warum wurden die Ergebnisse der Verkehrszählungen aus den Jahren 2005 und 2010, die in den Unterlagen ebenfalls als Grundlage erwähnt werden, nicht näher mit Zahlen erläutert? Dies ist nachzubessern.
6. Warum liegen die Daten der Zählungen nicht exemplarisch den Planungsunterlagen bei?
7. Welcher Gutachter bzw. welche Institution hat welche Verkehrszählung vorgenommen?
8. Nach unserer Kenntnis gab es während der Zählungen relevante Straßensperrungen oder baustellenbedingte Behinderungen, die zu einem höheren Verkehrsaufkommen in Hornoldendorf geführt haben, z.B. Sperrung des Nordrings. Wie hat sich das ausgewirkt?
9. Liegen die Hauptverkehrszeiten in den Morgen- und Spätnachmittagsstunden oder ist das Verkehrsaufkommen gleichmäßig über den ganzen Tag verteilt? Diese Daten sind wichtig zur Beurteilung der aktuellen Nutzung der K 90 und der evtl. notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenraum. Zusätzlich sind diese Daten wichtig für die Beurteilung der Belastung der Einwohner von Hornoldendorf.
10. Die Daten ergeben im Schnitt eine Belastung von 118 Fahrzeugen/h und 2-3 LKW/h, das entspricht ca. 2 Fahrzeugen pro Minute, was eine sehr geringe Belastung darstellt. Die RAS 06 hat als geringste Kategorie ein Verkehrsaufkommen von unter 400 KFZ/h festgelegt, von diesem Wert wird hier nur ein Bruchteil erreicht, was deutlich macht, dass die Relevanz für eine Umgehungsstraße aufgrund des Verkehrsaufkommens nicht gegeben ist. Nach den Vorgaben der VwV-StVO könnte hier sogar die Prüfung zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Ortsmitte mit den Zeichen 325 und 326 erfolgen aufgrund der sehr niedrigen Verkehrsströme.
11. Aufgrund des sehr geringen Fahrzeugaufkommens wird die Notwendigkeit einer Umgehungsstraße grundsätzlich in Frage gestellt. Es gibt unseres Wissens keine entsprechenden Beispiele für solche Bauprojekte bei so geringen Fahrzeugfrequenzen.
12. Lagen der Politik zur Entscheidung über eine Umgehungsstraße die Daten der Verkehrszählungen vor und wurden die politischen Vertreter auf das sehr geringe Fahrzeugaufkommen in den entsprechenden Beschlussvorlagen für den Detmolder Rat und den Kreistag schriftlich hingewiesen?
13. Im Auditbericht wird von einem geringen Fußgängeraufkommen gesprochen. Wurden hierzu Daten erhoben und wenn ja welche?

Zur Ausbauvariante Ortsdurchfahrt

14. In A_1.1.2 wird ein technischer Ausbau der Ortsdurchfahrt als eine Nullvariante einer Umgehungsstraße vorgestellt. Die Darstellung ist sehr lückenhaft und grob schematisch. Es kann nicht von einer Alternativenprüfung gesprochen werden und eine seriöse Abwägung ist mit den hier vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Als Begründung für diese mangelhaften Informationen wird angeführt, dass es einen politischen Beschluss zur Zusammenlegung von Damm und Straße gibt. Dieses alleine begründet noch keine mangelhafte Abwägung der Alternativen, da ein Ausbau im Bestand zu einer deutlichen Kostenreduktion im Vergleich zum Neubau einer Umgehungsstraße führen würde und hier das Gebot des sorgfältigen Umgangs mit Steuermitteln ebenso gilt, wie bei allen anderen Baumaßnahmen.

Inbesondere besteht Klärungsbedarf zu folgenden Punkten:

15. Es besteht keine begründete Notwendigkeit der geplanten Fußgängerführung auf der Westseite. Es ist insbesondere nicht sinnvoll die Fußgängerführung auf der gegenüberliegenden Seite der Bushaltestelle zu planen, denn dann müssen alle Fußgänger grundsätzlich die Straße mindestens einmal queren, um die Haltestelle zu erreichen. Warum wurde auf den Schutz der Fußgänger hier keinen Wert gelegt?
16. Bei einem Bau des Weges auf der Westseite muss stärker ins Ortsbild eingegriffen werden. Für einen Fußgängerbereich auf der Ostseite sind deutlich weniger Eingriffe notwendig. Auch auf der Ostseite ist die Realisierung einer Fußgängerbrücke möglich. Aus welchem Grund wurde eine Planung auf der Westseite vorgenommen?
17. Die auf den Seiten 37 ff. in A_1.1.2 dargestellte Erneuerung der Ortsdurchfahrt in skizzenhaften Zeichnungen auf den Fotos der Ortsdurchfahrt ist sehr ungenau und nicht ausreichend zuzuordnen, um den Eingriff in die Landschaft, die Notwendigkeit von Gräben und Böschung zu beurteilen. Aufgrund dieser Visualisierungen ist nicht seriös zu beurteilen, wie eine Verbesserung der Situation realisiert werden soll. Es fehlt eine Planung, auf der auch die Breiten des geplanten Straßenraums und des Gehwegs nachvollziehbar sind. Auf dem Plan A1.2.1 sind diese nicht verzeichnet.
18. Auf dem Plan A1.2.1 wird der auszubauende Bereich in einer Länge von 300 Metern skizziert. Im Auditbericht A1.2.3 wird von einer Länge von 0,5 km ausgegangen. Diese Daten widersprechen sich. Es ist sehr relevant die zu erneuernde Straßenlänge genau festzulegen, da dieses für die Ausbauplanungen und evtl. Kostenschätzungen entscheidend ist.
19. Laut RAS 06, auf die sich die Planungen berufen, besteht die Möglichkeit einer einstreifigen Führung des Kraftfahrzeugverkehrs im Bereich eines Zwangspunktes bei Straßen mit sehr geringer Nutzung. Dabei sollten die Verkehrsstärken von 500 Kfz/h bei kurzen Einengungen und 250 Kfz/h bei Einengung bis zu einer Länge von 50 m nicht überschritten werden. Hier sind mit rund 120 Kfz/h nochmals deutlich weniger Fahrzeuge angeführt. Es ist also problemlos möglich im Bereich der Brücke und im weiteren Verlauf der Ortsdurchfahrt auch bis zu 50 m lange Einengungen einzuplanen. Solche Maßnahmen würde auch zu einer besseren Einhaltung der vorgeschriebenen 30 km/h und zu einer deutlichen Verkehrsberuhigung führen. Der vorgeschlagene Ausbau der Ortsdurchfahrt könnte hingegen zum Überschreiten der Geschwindigkeitsbegrenzung verführen.
20. Laut RAS 06 ist bei wenig frequentierten Straßen auch eine „weiche Separation“ oder Mischverkehr möglich. Auch eine Verringerung der Gehwegbreite auf 1,50 m ist bei geringer Frequenz möglich. Dieses sind z.B. 3 cm-Borde mit gut sichtbar gestaltetem Seitenraum. Sind weiche Separationselemente angebracht, kann die Fahrbahn schmaler sein, da dann in Ausnahmefällen die Seitenräume mitbenutzt werden können. Für solche Straßenführungen gibt es viele Beispiele. Auch eine solche gestalterische Ausführung würde zu einer deutlichen Verringerung der gefahrenen Geschwindigkeit führen.

Zur Ortsumgehung K90,1n

21. Laut Auditbericht A 1.2.3 ist zur Zeit die Unfallsituation in Hornoldendorf unauffällig. Es ist allerdings zu befürchten, dass durch eine Umgehungsstraße K90, 1n die Zahl der Unfälle im Bereich der Einmündung in die Externsteiner Straße ansteigen wird. Zusätzlich sind dann die Einmündungen zur Umgehung und zum Ort unmittelbar hintereinander, was ebenfalls zu einem höheren Unfallrisiko führen könnte.
22. Die Umgehungsstraße bedeutet eine Abschnürung des Dorfes vom östlichen Naherholungsgebiet. Untersuchungen über die Auswirkungen auf das Mikroklima und die Luftmassenflüsse sind nicht ausreichend vorhanden.
23. Die Umgehungsstraße ist auch aus Artenschutzgründen problematisch, insbesondere in Bezug auf die vorhandenen Fledermauspopulationen. Es wurden gerade im Bereich Wiembecketal und am Waldrand sehr starke Flugbewegungen nachgewiesen. Zwar soll hier das Kollisionsrisiko durch Gehölzpflanzungen entschärft werden, doch bei den heute üblichen Schnittmaßnahmen an den Pflanzungen im Straßenseitenraum (siehe Böschung B1 im Bereich Horn), entfällt die Funktion als Fledermaus-Umleitung (neue Leitlinien) teilweise oder ganz. Hierzu fehlen entsprechende Aussagen.
24. Problematisch ist die Straße ebenfalls im Hinblick auf verstärkten Wildwechsel, es wird zu mehr Wildunfällen kommen.
25. Der Trassenvergleich der Alternativen auf dem Damm und getrennt vom Damm ist nicht nachvollziehbar und nachzubessern. Wurde das Entfernen von Bäumen bei einer hypothetischen Betrachtung der Ortsdurchfahrt noch als Problem angesehen, wird nun nicht deutlich gezeigt, dass durch die Ortsumgehung vor allem im Bereich der Anbindung an die Hornoldendorfer Straße in Richtung Remmighausen zum Teil das Landschaftsbild prägende Bäume entfernt werden müssen.
26. Die Straßenführungsvarianten sind teilweise fehlerhaft dargestellt. In der Variante mit getrennter Straßenführung müsste die Dammaufstandsfläche deutlich schmaler sein.
27. Es ist fraglich, wie die Tempo-50-Regelung durchgesetzt werden soll. Die mit zu hohem Tempo verbundene Geräuschemission ist für die Anwohner nicht unerheblich. Die relativ gerade Strecke lädt zu einer Geschwindigkeitsüberschreitung geradezu ein. Selbst in der Ortsdurchfahrt Hornoldendorf halten sich zurzeit wenige Kraftfahrer an Tempo 30.
28. Die Trassenführung einer Straße über die HRB-Dammkrone bedingt eine etwa dreifache Verlängerung der Dammlänge gegenüber einer Minimallösung ohne Straße. Dies führt zu größeren Eingriffen in Natur und Landschaft. Eine ausreichende Darstellung, welche Eingriffe durch die Verlängerung des Dammes für die Straße ausgelöst werden, fehlt.

Zusammenfassung:

29. Aufgrund der unauffälligen Unfallsituation und des sehr geringen Fahrzeugaufkommens ist eine Rechtfertigung für eine Umgehungsstraße nicht gegeben. Es ist möglich, in Hornoldendorf wirksamen Fußgängerschutz durch einfache und kostengünstigere Maßnahmen zu erreichen. Damit entfällt die Notwendigkeit für eine Umgehungsstraße.
30. Die Gebote zur sparsamen Haushaltsführung und zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft werden missachtet. Ohne Umgehungsstraße könnten Länge und Aufstandsfläche des Dammes deutlich kleiner ausgeführt werden. Die Neuversiegelung der Landschaft wäre weitaus geringer.

Daraus ergibt sich: Eine Trassenführung über den Damm des HRB bietet gegenüber der Ausbauvariante im Dorf keinen Vorteil, sondern deutliche Nachteile.

31. Damit entfällt die Planrechtfertigung für die Straße auf dem Damm und damit die Berechtigung für das kombinierte Verfahren.

Zur UVS

Planunterlage D_19.1.0_UVS_Erl_bericht von Mai 2015

Die vorgelegten Unterlagen sind unvollständig, teilweise fehlerhaft oder nicht nachvollziehbar. Im Einzelnen:

Zu Kap. 2 der UVS

Kap. 2.2 Raumrelevante Planungen und Festsetzungen

32. Die raumrelevanten Planungen und Festsetzungen werden nicht hinreichend beachtet. Das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) einschließlich Dammbauwerk liegt in einem festgesetzten Naturschutzgebiet (NSG), das der Sicherung und ökologischen Optimierung einer weitgehend intakten Bachniederung mit zahlreichen autotypischen Teillebensräumen als herausragendes Refugial- und Vernetzungsbiotop dient. Wertvolle Feuchtbiotope sollen als Lebensstätten für gefährdete Tier- und Pflanzenarten geschaffen und gepflegt werden. Mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG und schutzwürdige Biotope sind betroffen. Das Wiembecketal ist aufgrund der außerordentlich reichen Strukturierung von herausragender Bedeutung im landesweiten Biotopverbund. Diese Grundlagen werden in Kap. 2.2 der UVS zwar ermittelt, aber in die Bewertung der Empfindlichkeit des Raumes (s. Anmerkungen zu den Schutzgütern) und insbesondere in die Prüfung von Alternativen nicht hinreichend eingestellt.
33. Weiterhin fehlt eine Beachtung der landesweit umzusetzenden Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und konkret des beschlossenen gewässertypbezogenen Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzeptes für die Werre mit Wiembecke, die ebenfalls raumrelevant sind, sowie eine Einbeziehung artenschutzrechtlicher Belange in die Alternativenprüfung.
34. Die Planung zum Hochwasserschutz basiert ausschließlich auf dem Bau eines HRB mit einem Einstauvolumen von bis zu 660.000 cbm bei einem Einstaubereich von ca. 18 ha (HQ100), selbst das HQ2 nimmt noch ca. 4,7 ha des wertvollen Talraumes in Anspruch. Das Bauvorhaben führt zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen des hochwertigen Wiembecketales in maximaler Ausdehnung. Die Naturschutzgesetzgebung verpflichtet jedoch zur vorrangigen Vermeidung und Minderung von Eingriffen (vgl. §§ 14 ff. BNatSchG und §§ 27 ff. WHG). Zu einer UVS zählt auch die Prüfung von echten Planungsalternativen. Die Hochwasserspitzen durch Wasserrückhaltung im Einzugsgebiet zu entschärfen, also Hochwasservorsorge zu betreiben, ist unzureichend berücksichtigt. Stattdessen wird die HRB-Planung trotz erheblicher, teilweise nicht ausgleichbarer Eingriffe in der hier vorliegenden UVS als alternativlos dargestellt. Die Möglichkeiten der Wasserrückhaltung durch die Schaffung von Retentionsflächen zur Entschärfung der Hochwasserspitzen im Verlauf der Wiembecke, der Berlebecke und des Knochenbaches müssen daher ausgeschöpft werden, um das benötigte Volumen des HRB zu verringern.
35. Die Aussage, dass eine Flächenverfügbarkeit nicht gegeben ist, ist kein ausreichendes Argument für die Ablehnung der Schaffung von möglichst viel Retentionsraum. Für den Sperrdamm sind schließlich auch Flächen verfügbar. Die anerkannten Naturschutzverbände bezweifeln, dass überhaupt ernsthafte Verhandlungen mit Eigentümern von in Betracht kommenden Grundstücken im Einzugsbereich der drei Bachläufe geführt wurden.
36. Der geplante Absperrdamm ist ein massiver Eingriff in das Längskontinuum der Wiembecke und beeinträchtigt sowohl die aquatische als auch die terrestrische Längsdurchgängigkeit des Fließgewässers. Die geplante technische Maßnahme des Hochwasserschutzes steht dem Gewässer- und Auenschutz entgegen und widerspricht damit einer der zentralen Zielvorgaben der WRRL für die Gestaltung, Revitalisierung und Erhaltung von Fließgewässerökosystemen.
37. Infolge der Barrierewirkung des Sperrdammes werden ausgewiesene Biotopverbundflächen von landesweiter Bedeutung in isolierte Teilflächen zerschnitten und die Vernetzungsfunktion dauerhaft beeinträchtigt. Das betrifft auch den unterhalb des Dammes nachteilig beein-

flussten Auenbereich, in dem dauerhaft keine Überflutungen mehr stattfinden und Auenlebensräume verloren gehen oder beeinträchtigt werden. Die Planung steht insofern auch im Widerspruch zu den Zielen des Landes zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems (vgl. §§ 20 u. 21 BNatSchG).

38. Das festgesetzte NSG sieht auch eine ökologische Optimierung der Bachniederung mit auentypischen Teillebensräumen vor. Wertvolle Feuchtbiotope sollen als Lebensstätten für gefährdete Tier- und Pflanzenarten geschaffen und gepflegt werden. Diese Zielsetzung ist zur Einstufung der Bedeutung des Talraumes hinzuzuziehen.
39. Das HRB führt zu einer erheblichen Verschlechterung des Zustands der Wiembecke und steht den Zielen der WRRL und § 34 WHG entgegen. Das betrifft sowohl das Dammbauwerk mit Umlegung, Kanalisierung und naturfernem Ausbau mit Sohl- und Uferbefestigung der Wiembecke als auch nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer im Einstaufall (z. B. Sedimenteintrag, Schadstoffeintrag, Verschlechterung der linearen Durchgängigkeit und dessen Unterbindung während Einstau). Die unterhalb des Dammes liegenden Gewässer- und Auenbereiche sind im Einflussbereich des HRB ebenfalls nachteilig betroffen. Die Veränderung der Gewässerdynamik bewirkt verstärkten Sedimenteintrag, bei Ablass nach Einstau verstärkte Erosion unterhalb des HRB. Dies bewirkt eine Entwertung von Laichsubstraten und Verlust auentypischer Lebensräume.
40. Nach dem Strahlwirkungskonzept des Kreises Lippe liegt einer der Strahlursprünge im unmittelbaren Bereich des HRB. Vom Damm wird ein Teil dieses Strahlursprungs überbaut und dauerhaft zerstört. Der übrige Teil im Einstaubereich wird in seiner Funktion beeinträchtigt und die Strahlwirkung wird durch das Dammbauwerk erheblich gestört oder verhindert. Das Strahlwirkungskonzept ist in der beschlossenen Form so nicht umsetzbar.
41. Auf der Grundlage der WRRL in Horn-Bad Meinberg bereits umgesetzte und im sonstigen Einzugsgebiet noch geplante Maßnahmen sind weder aufgeführt noch berücksichtigt worden. Diese tragen zur Minderung der Hochwasserspitzen bei. Die Unterlagen sind diesbezüglich nachzubessern.
42. Darüberhinaus bestehendes Rückhaltepotential durch Rückgewinnung potenziell natürlicher Auenflächen, Verringerung der Fließgeschwindigkeit des Gewässers bzw. eine längere Verweildauer des Wassers durch Laufverlängerung oder die Erhöhung der Rauigkeit von Gewässersohle und Vorland wurde nicht erfasst. Derartige Maßnahmen haben deutliche positive Effekte für Naturschutzbelange (z. B. Biotopvernetzung, Biodiversität, Umsetzung FFH-Richtlinie) und tragen zur Verwirklichung der in Art. 4 WRRL genannten Umweltziele einschließlich des de facto und de jure bestehenden Verbesserungsgebots und Verschlechterungsverbot bei. Die Unterlagen sind diesbezüglich nachzubessern.
43. Ebenso fehlt die Berechnung des Rückhaltepotential durch technische Maßnahmen wie z.B. das Entfernen von Entwässerungseinrichtungen (Dränagen, Gräben) den Einbau von Flutmulden oder Grabenstauen in den Niederungen und angepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Die Möglichkeiten dieser Maßnahmen zur Wasserrückhaltung müssen ausgeschöpft werden, um das benötigte Volumen des HRB zu verringern und um die Auswirkungen des Eingriffs zu mindern.
44. Ein Teil der Berechnungsgrundlage zu den Abmessungen des HRB basiert auf einer Interpolation der Niederschlagsdaten der DWD-Stationen Bad Salzuflen und Bad Lippspringe. Bei dieser Interpolation der Niederschlagsdaten finden die besonderen Wetterphänomene im Wassereinzugsbereich der Wiembecke keine Berücksichtigung. Die Zahl der Starkniederschlagsereignisse hat im Bereich des Einzugsgebietes in den vergangenen Jahrzehnten abgenommen. Dieses Phänomen ist beispielsweise bei Analyse der Daten des Wetterradars gut zu erkennen. Die Starkniederschläge haben sich in nördliche Richtung verlagert. Die Naturschutzverbände fordern daher eine entsprechend aktualisierte Analyse der Niederschlagsdaten im Einzugsbereich der Wiembecke.

45. Das Vorhaben verstößt gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung der Verbotstatbestände. Der Variantenvergleich zum Hochwasserschutz beinhaltet diesbezüglich keine ausreichende Alternativenprüfung. So müssen z. B. sämtliche (potenziellen) Quartierbäume von streng geschützten Fledermausarten im Bereich des Sperrdammes und im gesamten Einstaubereich, d. h. auf ca. 1,4 km Tallänge gefällt werden. Der Talraum ist im Einstaubereich von Bäumen mit (potenzieller) Quartiereignung dauerhaft frei zu halten und fällt zukünftig als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse komplett aus. In Bezug auf Höhlenbäume betrifft dies auch Spechte und andere Baumhöhlen bewohnende Arten. Zumindest ein Teil der (potenziellen) Quartierbäume könnte durch eine kombinierte Planung mit dezentralen naturnahen Maßnahmen (z. B. Hochflutmulden an geeigneten offenen Stellen) erhalten werden. Derartige Lösungen sind in den Variantenvergleich einzubeziehen.
46. Sowohl der Sperrdamm als auch die neu geplante Umgehungsstraße zerschneiden Leitlinien streng geschützter Fledermausarten. Die geplante Straße zerschneidet z. B. eine Flugroute am Waldrand. Zudem befinden sich mehrere Quartierbäume im Trassenbereich, u. a. im südwestlichen Waldrandbereich. Trotz zumutbarer Alternativen werden vermeidbare Eingriffe in den Waldrand nicht unterlassen und planerisch weiterverfolgt unter Missachtung des vorrangigen Erhaltungsgebotes nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
47. Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen kompensatorischen Maßnahmen ist in den Unterlagen nicht hinreichend belegt. Kompensatorische Maßnahmen müssen sich am Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des LANUV orientieren. Danach dient das Anbringen von Fledermauskästen der kurzfristigen Kompensation von Quartierverlusten, die in der Regel als alleinige Maßnahmen nicht ausreichen. Meist sind zusätzliche Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Quartierangebotes notwendig. Die Unterlagen sind diesbezüglich nachzubessern.
48. Die zukünftig notwendige Räumung des Einstaubereiches von Alt- und Totholz (Bäume mit (potenzieller) Quartiereignung für Fledermäuse) oder auch jüngeren Bäumen mit Spechthöhlen steht den Naturschutzziele grundsätzlich entgegen. Der Talraum wird im Einstaubereich auch für andere Alt- und Totholz bewohnende Tierarten (z. B. Insekten) dauerhaft entwertet. Ebenso wird die Entwicklung von Altersstadien von Gehölzbiotopen dauerhaft unterbunden. Die Eingriffe führen zu einer Teilentwertung des Naturschutzgebietes.
49. Die Fischfauna wurde nicht erfasst und die Auswirkungen der Eingriffe auf Fische nicht untersucht. Dies ist nachzuliefern. Speziell das Vorkommen von Totholzhabitaten im Gewässer ist relevant.
50. Die anerkannten Naturschutzverbände lehnen den in der UVS vorgenommenen Variantenvergleich daher insgesamt ab und fordern eine grundlegende Überarbeitung der Planung mit dem Ziel, durch kombinierte naturnahe Maßnahmen (z. B. Rückgewinnung von Retentionsraum, Anlage von Hochflutmulden an geeigneten Auenstandorten, etc.) eine deutliche Reduzierung des Einstauvolumens und erhebliche Verringerung der beanspruchten Biotopflächen zu erreichen. Angesichts der Anforderungen nach dem Naturschutz- und Wasserrecht sind sämtliche Möglichkeiten für Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen zu untersuchen und vorrangig auszuschöpfen. Die Fällung der Quartierbäume von Fledermäusen wäre dadurch im derzeit ermittelten Umfang nicht notwendig. Ggf. ist diesbezüglich auch die Lage des Sperrdammes noch optimierbar.

Zu Kap. 3 der UVS

Schutzgut Mensch

Kap. 3.1.2 Landschaftsbezogene Erholung

51. Die Landschaftsbildeinheiten können sich nur begrenzt an den Entwicklungszielen der Landschaftspläne orientieren und sind hier in Bezug auf die Bedeutung für die landschaftsbezogenen Erholung zu kleinräumig oder zu weit gefasst. So erfolgt eine Abwertung der

Landschaftsbildeinheit 1 (Wiembeckeaue...) in die unterste Wertstufe aufgrund der nicht vorhandenen Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur. Diese Bewertung ist nicht nachvollziehbar und abzulehnen, denn für die Erlebbarkeit des Talraumes muss kein Weg zur Erschließung direkt durch das Tal führen. Der Talraum ist auch von randlich verlaufenden Wegen aus erlebbar. Die Unterlagen sind zu ändern.

52. Trotz der vorgenommenen Abwertung der Landschaftsbildeinheit 1 ergibt der Durchschnitt der Wertstufen „mittel“ und nicht „nachrangig“ (s. Tab. 3, S. 14). Der Fehler ist zu korrigieren.
53. Die Landschaftsbildeinheit 4 wird bezüglich der Ausstattung mit Infrastruktur von gering bis hoch bewertet, erhält trotzdem einheitlich die Wertstufe „nachrangig“. Hier hätte bei der angewandten Bewertungsmethode differenziert werden müssen. Auch hier erfolgte eine nicht nachvollziehbare Abwertung des Teilschutzgutes. Der Fehler ist zu korrigieren.

Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Kap. 3.2.3 Erfassung der Fauna

54. Es wird auf Vorkommen des Eisvogels mit mehreren Brutpaaren an der Wiembecke hingewiesen. Daneben kommen weitere, bisher nicht erfasste Arten vor, wie z.B. Nachtigall und Waldwasserläufer (auf dem Durchzug). Die Erfassung ist zu ergänzen.
55. Der Feuersalamander tritt im Gebiet nicht nur vereinzelt auf, es sind mindestens fünf Larvalgewässer bekannt. Die Erfassung ist zu ergänzen.
56. Es wird auf Massen-Laichplätze der Erdkröte ober- und unterhalb der Furt auf jeweils beiden Uferseiten der Wiembecke im strömungsarmen Flachwasserbereich hingewiesen. (Belegfotos aus dem Jahr 2015 sind vorhanden). Die Erfassung ist zu ergänzen.
57. Als Quartierbäume von Fledermäusen werden in der UVS 58 relevante Bäume angegeben (offensichtlich ältere Daten aus 2006, vgl. S. 22), lt. Artenschutzbeitrag handelt es sich noch um 49 relevante Bäume. Der bereits eingetretene Verlust an Quartierbäumen ist in die Beurteilung der Auswirkungen einzubeziehen.
58. Das Wiembecketal ist als potentieller Wanderkorridor für die aktuelle Ausbreitung von Wildkatze, Fischotter und Biber anzusehen und entsprechend zu berücksichtigen.

Pflanzen

59. Die Pflanzenwelt wird nur über die Biotoptypen dargestellt. Dies ist nicht ausreichend. Zumindest die von Überflutungsereignissen am stärksten betroffenen Frühjahrsgeophyten sind zu erfassen.
60. Dazu erfolgt ein Hinweis auf mehrere Märzenbechervorkommen, die zukünftig im Einstaubereich liegen werden. Ebenso wird auf einen Massenbestand von Mannsknabenkraut (*Orchis mascula*) hingewiesen. Dabei handelt es sich um eines der größten in OWL bekannten Vorkommen. Teile des Bestandes liegen zukünftig im Einstaubereich und werden vernichtet. Im Gebiet kommen weitere Arten der Roten Liste und Vorwarnliste vor. Die unzureichende Erfassung ist zu ergänzen.

Kap. 3.2.4 Bedeutung ... für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

61. Die vorgenommene Bewertung der Bedeutung der kartierten Biotoptypen durch Zusammenfassung der nach LANUV ermittelten Wertstufen in die gewählten 4 Kategorien ist nicht nachvollziehbar und beinhaltet methodisch eine nicht zulässige Abwertung vor allem hoher und mittlerer Wertstufen. Gemäß LANUV hochwertige Biotoptypen (Wertstufe 8) fallen in die Kategorie „allgemeine Bedeutung“. Die Bezeichnung suggeriert eine Standardausstattung der Landschaft bzw. des Naturraumes mit allgemein verbreiteten Biotoptypen. Mittlere Wertstufen werden durch die Kategorie „allgemein bis nachrangig“ als relativ bedeutungslos dargestellt. Diese Bewertungsmatrix ist methodisch und sprachlich nicht akzeptabel. Die vorgenommene Bewertung ist zu korrigieren.

62. Die zugeordneten Wertstufen für die Bedeutung der kartierten Biotoptypen stimmen auch nicht mit den dazu gemachten Angaben in den nachfolgenden Tabellen 5 bzw. 56 und der Karte 4 überein. Dort wird in die Wertstufen „nachrangig“, „mittel“, „hoch“ und „sehr hoch“ differenziert. Die Widersprüche sind auszuräumen.

Kap. 3.2.5 Empfindlichkeit der Biotope gegen Überstauung

63. Der Eichen-Buchenwald AA1 mit sehr hoher Bedeutung (lt. Karte 4 Index 44) fehlt in Tabelle 56, so dass die Wertstufe unbekannt ist. Tab. 56 ist entsprechend zu ergänzen.

64. In Tabelle 5 ist die Bedeutung der Biotoptypen AA1, AC1 und AM0 mit „sehr hoch“ bewertet worden, jedoch ohne Differenzierung (Index). In Karte 4 sind die meisten dieser Laubwälder jedoch der Wertstufe „hoch“ zugeordnet. In Karte 4 sind insgesamt nur zwei Laubwälder in der höchsten Wertstufe „sehr hoch“ dargestellt. Es handelt sich um die Biotoptypen AA0 (Index 44) in Wertstufe 9 und AA1 (Index 44). Die Widersprüche sind auszuräumen.

65. In Tabelle 5 ist die Bedeutung der Biotoptypen AA1, AC1 und AM0 mit „sehr hoch“ bewertet worden, jedoch ohne Differenzierung (Index). Abgesehen von Biotyp AA1 (Wertstufe unbekannt) handelt es sich dabei überwiegend um Waldbestände der Wertstufe 8 nach LANUV (s. Tab. 56). Zu Wertstufe 8 zählen gemäß Tab. 56 aber auch die Laub- und Laubmischwälder AA0 (ohne Index), AA0 (Index 41), AC4 (Index 41) (gleichwertig mit AC1!), AG1 (Index 41) und BA1 (Index 41). Die vorgenommene Zuordnung in die Kategorien „hoch“ und „sehr hoch“ ist nicht nachvollziehbar und zu prüfen.

66. Die Wiembeckeau unterhalb des Dammbauwerkes ist durch zukünftig ausfallende Überflutungsereignisse betroffen. Die Vernetzungsfunktion der Aue ist zumindest in Bezug auf auentypische, von mehr oder weniger regelmäßigen Überschwemmungen abhängige Biotope und daran angepasste hoch spezialisierte Tier- und Pflanzenarten im Einflussbereich des geplanten HRB dauerhaft nicht mehr gegeben. Angesichts der Bedeutung der Wiembeckeau im landesweiten Biotopverbund ist die Bedeutung und die Empfindlichkeit der betreffenden Auenbereiche zu bewerten und in die Alternativenprüfung einzubeziehen. Dabei ist die Bedeutung des Wiembecketals als potentieller Wanderkorridor für die aktuelle Ausbreitung von Wildkatze, Fischotter und Biber mit zu berücksichtigen.

Kap. 3.2.7 Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere

67. Die zusammenfassende Bewertung stimmt mit der Darstellung in Karte 4 nicht überein. Gemäß der Zusammenfassung haben die standortgerechten Laubwälder (lt. Tab. 5 Biototypen AA1, AC1 und AM0) sowie die Wiembecke (Biotyp FM2) eine sehr hohe Bedeutung. In Karte 4 sind die meisten dieser Laubwälder und die Wiembecke der Wertstufe „hoch“ zugeordnet. Die Darstellung ist zu korrigieren.

68. Die Bewertung der Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt basiert ausschließlich auf Biotoptypen, d. h. dem Ist-Zustand. Entwicklungspotenziale gemäß der Zielsetzung der NSG-Festsetzung werden nicht hinreichend beachtet. In der zusammenfassenden Bewertung werden Entwicklungspotenziale nur indirekt thematisiert. Insbesondere die als „nachrangig“ und „mittel“ in Karte 4 dargestellten Acker- und Grünlandflächen in der Aue sowie der Pappelwald in der Aue besitzen hohe Entwicklungspotenziale, die in Karte 4 nicht ablesbar sind. Die sehr hohe Bedeutung des Wiembecketals im Biotopverbund drückt sich in Karte 4 ebenfalls nicht aus. Die Darstellung ist entsprechend zu korrigieren.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

69. Die Empfindlichkeit der Oberflächengewässer gegenüber dem Wassereinstau wird nicht ausreichend bewertet. Die zusammenfassende Bewertung in Kap. 3.4.5 ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere die Folgen der Sedimentation und das Risiko sonstiger Stoffeinträge

in die Wiembecke wird nicht untersucht. Diese wirken sich auch unterhalb des Dammes nachteilig auf den Bachlauf aus. Die Bewertung ist zu ergänzen.

70. Die Folgen der Wasserauflast sowie durch Stoff- und Sedimenteinträge auf die im Einstaubereich liegenden Quellen (vier bekannte Quellen) werden überhaupt nicht untersucht bzw. bewertet. Die Auswirkungen sind darzulegen.

Kap.3.4.3 Empfindlichkeit des Grundwasserkörpers

71. Vom Gutachter wird die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Überschwemmungen im Einstaubereich aufgrund überwiegend weniger stark wasserdurchlässiger Bereiche als „nachrangig“ bewertet. Diese Auffassung ist nicht nachvollziehbar. Denn der überwiegende Teil von Damm und Einstaubereich entfällt auf Stufe II (mittlere Empfindlichkeit), daneben ist Stufe III (hohe Empfindlichkeit) betroffen. Die Wertstufe I „nachrangig“ ist nur marginal betroffen (vgl. Karte 6). Die Aussagen sind zu korrigieren.
72. Eine Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers ist insbesondere über Klüfte und Fugen sowie Verwerfungen in den vom Einstau betroffenen Hanglagen und über die im Einstaubereich liegenden Quellen (Karstquellen) gegeben. Dies wird nicht thematisiert. Die in Dammnähe gelegene Quelle fällt in manchen Jahren auch trocken. In dieser Situation kann eine Hochwasserwelle infolge des Einstaus in die Quelle eindringen und ins Grundwasser gelangen. Damit liegt ein Verstoß gegen § 47 WHG vor. Ein Schadstofftransport im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser – Mensch ist nicht auszuschließen.
73. Es fehlt eine Bewertung der baubedingten Auswirkungen auf das Grundwasser im Dammbereich. Es erfolgt z. B. eine Untergrundabdichtung mindestens 2 m tief in bindige Schichten, die zu einer Unterbrechung der oberflächennahen Grundwasser führenden Schicht führen kann. Die Gründung des Auslaufbauwerkes (z.T. Spundwand 7,4 m tief unter Sohle) erfordert ggf. eine Grundwasserhaltung, d. h. Absenkung während der Bauphase. Die Unterlagen sind zu ergänzen.
74. Daneben fehlt auch eine Bewertung des baubedingten Sedimenteintrags mit Sedimentation bachabwärts. Dies ist zu ergänzen.

Kap.3.4.5 Zusammenfassende Bewertung des Schutzgutes Wasser

75. Die Bewertung hinsichtlich der Oberflächengewässer ist unvollständig. Ein Einstau bis zu einer Höhe von ca. 10 m über Geländeneiveau kann den an der Wiembecke zu erwartenden natürlichen Überflutungsereignissen nicht gleich gesetzt werden. Es entstehen Gefahren durch z. B. Wasserdruck auf Organismen, größere überstaute Fläche, größere Sedimentfracht, größeres Risiko sonstiger Stoffeinträge (z. B. Düngemittel, Pflanzenbehandlungsmittel). Letztere wirken sich auch unterhalb des Dammes nachteilig auf die Wiembecke aus.
76. Im Falle eines Einstaus kann der Sauerstoffgehalt im Wasser sinken und in der Forellenregion erhebliche negative Auswirkungen auf die aquatische Biozönose haben. Eine Bewertung mit „nachrangiger“ Empfindlichkeit ist für ein Gewässer der Forellenregion nicht tragbar. Die Bewertung ist zu korrigieren.

Zu Kap. 5 der UVS Auswirkungsprognose und Variantenvergleich

77. Die Ergebnisse der angeführten Studie aus Bayern („Einfluss von Maßnahmen der Gewässerentwicklung auf den Hochwasserabfluss“) sind nach Aussage dieser Studie **nicht** auf andere Gewässer übertragbar. Die positiven Wirkungen einer dezentralen Hochwasserrückhaltung im Wiembecketal und weiteren betroffenen Gewässern sind konkret zu ermitteln und für die Bemessung des HRB zu Grunde zu legen.
78. Die Aussage auf S. 65, dass für eine dezentrale Hochwasserrückhaltung größere Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, wird nicht begründet. Diese Aussage kann sich nicht auf kombinierte Konzepte von Hochwasserrückhaltung mit zusätzlichen naturnahen Maßnahmen zum Hochwasserschutz (Anlage von Flutmulden, Rückgewinnung von Retentionsraum,

etc.) beziehen. Entsprechende kombinierte Konzepte wurden in der UVS für das Wiembecketal bisher überhaupt nicht untersucht. Die Unterlagen sind nachzuarbeiten.

79. Flutmulden z. B. nehmen ebenfalls größere Grundflächen in Anspruch, können aber dezentral innerhalb der Wiembeckeae an geeigneten Stellen angelegt werden und führen bei naturnaher Gestaltung zu einer Anreicherung der Aue mit autotypischen Strukturen im Sinne der WRRL. Zu Kompensationszwecken ist im Verhältnis zum bestehenden Zustand in der Regel auch eine Entwicklung zu höherwertigen Biotopen (z. B. Feuchtgrünland) in die Konzeption einzubeziehen. Gleiches gilt für die Rücknahme von Bodenauffüllungen in der Aue, die zur Verschärfung der Hochwasserproblematik beigetragen haben. Bodenauffüllungen sind auch im Einstaubereich des HRB vorgenommen worden. Daneben sind in betroffenen bebauten Bereichen entlang der gesamten Gewässerstrecke auch Entsiegelungsmöglichkeiten zu prüfen. Insofern führen dezentrale Maßnahmen nicht zwingend zu größeren Eingriffen. Zudem werden die Eingriffe durch das geplante HRB bei einem von den anerkannten Naturschutzverbänden favorisierten, kombinierten Konzept mit vorrangig naturnahen Maßnahmen erheblich reduziert. Sämtliche bestehenden Potenziale sind zu erfassen und zu berücksichtigen.
80. Die Verfügbarkeit von Flächen (z. B. Ackerflächen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet) ist für echte Alternativkonzepte mit dezentralen naturnahen Maßnahmen noch nicht überprüft worden. Dies ist nachzuarbeiten.
81. Die Notwendigkeit für eine Umfahrung von Hornoldendorf ist nicht gegeben. Es ist nicht richtig, dass Ausbaumaßnahmen an der vorhandenen Trasse der K 90 nicht möglich sind.
82. Die Begründung für den eingeschränkten Variantenvergleich wird seitens der anerkannten Naturschutzverbände inhaltlich abgelehnt.
83. In Abb. 13 und 14 ist das Dammbauwerk ohne Straße (Variante 1.3 bzw. 2.1) erheblich breiter dargestellt als die Varianten mit Straße (Varianten 1.1, 1.2 u. 2.2). Dies ist trotz der geringfügigen Verlagerung des Standortes talabwärts in Variante 1.3 u. 2.1 nicht nachvollziehbar. Bei dem Variantenvergleich müsste der anlagebedingte Flächenverlust an Biotopen für die Varianten ohne Straße noch geringer sein als bisher ermittelt (vgl. Tab. 19 u. 20). Die Unterlagen sind zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Zu Kap. 6 der UVS Vergleich der Varianten des Sperrdamms

Kap. 6.2.2 anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere

84. Einige Flächenangaben in Tab. 19 sind nicht nachvollziehbar. Z. B. ist der Flächenverlust an Erlen-Ufergehölz bei Var. 1.3 höher als bei den Alternativen 1.1 u. 1.2, obwohl der Damm bei Var. 1.3 zur Schonung des Bachlaufes im Bereich der Gewässerquerung eingeschnitten wird (vgl. Flächenverlust an FM2). Die Unterlagen sind zu korrigieren.

Kap. 6.2.3 betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere

85. Die betriebsbedingten Auswirkungen durch den Wassereinstau und die Entleerung des HRB entsprechen entgegen der Aussage in der UVS nicht den natürlichen Vorgängen bei Überschwemmungsereignissen sondern überschreiten das natürliche Maß erheblich. Schon aufgrund der Einstauhöhe und Einstaufläche, der wirkenden Wassermassen, der größeren Sedimentfracht, die auch das Gewässer unterhalb des Dammes belasten, der Verhinderung von natürlichen autotypischen Überflutungsereignissen in der Aue unterhalb des Dammes, der Regulierung und Begrenzung des Wasserdurchlasses und des schießenden Abflusses während der Entleerungsphase entstehen völlig untypische Verhältnisse. Die Unterlagen sind zu korrigieren.
86. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Vogelarten (z. B. Kiebitz, Heckenbrüter) wird auf größere bzw. große Zeitabstände der Überschwemmungsereignisse abgestellt. Seitens der anerkannten Naturschutzverbände wird darauf hingewiesen, dass jedes Hochwasser eingestaut wird, sobald ein bestimmter Durchfluss überschritten wird. Selbst das HQ2 beansprucht noch 4,7 ha Fläche im Einstaubereich. Die Unterlagen sind zu korrigieren.

87. Der Eisvogel ist mit mehreren Brutpaaren an der Wiembecke vertreten. Brutröhren liegen auch im Einstaubereich. Darüber hinaus kommen weitere Vogelarten im Untersuchungsgebiet vor, die bisher nicht erfasst wurden. Die Unterlagen sind zu ergänzen.
88. Bezogen auf die Gruppe der Fledermäuse wird hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Nahrungsgrundlage infolge von Einbrüchen der Insektenarten im Einstaufall auf das HQ100 abgestellt. Auch häufigere Hochwasserereignisse sind großflächig. Selbst das HQ2 überstaut noch ca. 4,7 ha Fläche. Die Unterlagen sind zu korrigieren.
89. Die Wirksamkeit der Gehölzpflanzung als neue Leitlinie entlang der Dammkrone zur Vermeidung von Kollisionen ist zu prüfen. Diese kann nur auf der Dammaußenseite angelegt werden.
90. Die Wirksamkeit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 50 (vgl. S. 90) zur Minderung des Kollisionsrisikos ist nicht belegt. Es ist zudem davon auszugehen, dass diese Geschwindigkeit auf einer ausgebauten Landstraße nicht eingehalten wird.
91. Bezogen auf sonstige Tierarten werden erhebliche Beeinträchtigungen erneut nur an das HQ100 geknüpft. Dies ist nicht korrekt (s. oben). Die Unterlagen sind zu korrigieren.
92. Die zukünftig überflutungsfreien Flächen unterhalb des Dammes werden als Ausweichräume für Tiere definiert, die aus dem Einstaubereich verdrängt werden. Hier wurden infolge der Standortveränderungen Auenlebensräume verdrängt. Wo erfolgt deren Kompensation? Der Verdrängungsprozess wird nicht hinreichend aufgearbeitet. Die Unterlagen sind zu ergänzen.
93. Auswirkungen auf die Fischfauna: Sedimentablagerungen werden durch die Änderung des Fließverhaltens in der Entleerungsphase nicht beseitigt sondern in andere Bereiche des Bachlaufes transportiert. (vgl. S. 91). Das Lückensystem des hyporheischen Interstitial ist ein wichtiger Laichplatz für Fische und hat bedeutende Schutzfunktion für bodenlebende Kleintiere. Zunehmende Feinsedimentfracht, insbesondere infolge wasserbaulicher Maßnahmen, bedroht diesen wichtigen Lebensraum. Die Unterlagen sind zu korrigieren und zu ergänzen.
94. Es fehlt eine Erfassung des Makrozoobenthos und eine Bewertung der Auswirkungen der Eingriffe auf das Makrozoobenthos. Die Unterlagen sind zu ergänzen.
95. Es fehlt die Bewertung der Auswirkungen der geplanten Eingriffe auf die laterale und v.a. longitudinale Durchgängigkeit des Gewässers für relevante Organismengruppen.
96. Bezogen auf die Gruppe der Fledermäuse wird auf S. 92 als einzige Ersatzmaßnahme für verloren gehende Quartierbäume das Anbringen von Fledermauskästen an ungefährdeten Stellen angeführt. Die Maßnahme dient lediglich der kurzfristigen Kompensation von Quartierverlusten und ist nach dem zu beachtenden Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des LANUV allein meist nicht ausreichend und durch andere Maßnahmen zu ergänzen, z. B. durch dauerhafte Sicherung von Quartierbäumen, Förderung der Entwicklung von Altholzbeständen und von Totholz. Derartige Maßnahmen sind verbindlich festzulegen und die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.
97. Hinsichtlich des Anbringens von Fledermauskästen fehlen Angaben zu Stückzahlen und Örtlichkeit. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen. In der Regel sind pro Baum mehrere Kästen unterschiedlicher Art im Quartier anzubringen, d. h. voraussichtlich weit über 100 Stück.
98. Die kompensatorischen Maßnahmen für die Gruppe der Fledermäuse müssen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich funktionalen Zusammenhang erfolgen. Dazu werden jedoch keine näheren Angaben gemacht. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen. Um geeignete Standorte zu finden, ist eine Untersuchung zur bestehenden Quartiernutzung und den Aktionsräumen im näheren Umfeld durchzuführen. Reviere verschiedener Arten können sich überlagern und „besetzt“ sein, so

dass Konkurrenz besteht. Das Aufhängen von voraussichtlich über 100 Kästen in ggf. besetzten Revieren ist nicht förderlich.

99. Ohne diese entsprechende Untersuchung kann auch nicht ausreichend beurteilt werden, welches Ausmaß die vorgesehene Fällung der 59 (lt. UVS) Quartierbäume in den betroffenen Revieren hat bzw. wie erheblich der Verlust der Bäume in den Quartieren tatsächlich ist. Wer soll die vielen Kästen kontrollieren und pflegen?
100. Die Auswirkungen auf schützwürdige Biotope werden mit natürlichen Überflutungsereignissen gleichgesetzt (vgl. auch Tab. 24). Dies ist so nicht richtig. Die Unterlagen sind entsprechend zu korrigieren.

Kap. 6.4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

101. Bezüglich der Auswirkungen auf die Karstquelle nahe der Furt sind die Aussagen in Anbetracht des hohen Wasserdruckes im Einstaufall nicht nachvollziehbar. Ein Schadstofftransport im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser – Mensch ist nicht auszuschließen. Das Risiko einer Infiltration mit Einstauwasser kann gemindert oder ggf. ganz vermieden werden bei Reduzierung von Einstauvolumen und -höhe durch ergänzende dezentrale Maßnahmen, wie z. B. Anlage von Hochflutmulden auf geeigneten Auenstandorten. Die Vermeidbarkeit von Risiken wurde nicht hinreichend geprüft. Die Unterlagen sind entsprechend zu korrigieren.

Zu Kap. 8 der UVS Varianten der Umgehungsstraße K 90, 1n

Kap 8.1 Ausbau der Ortsdurchfahrt

102. Die Aussagen in diesem Kapitel werden nicht geteilt. Der Engpass an der Brücke dient der Verkehrsberuhigung. Zu dem Zweck werden in anderen Orten / Ortsteilen an Durchgangsstraßen entsprechende Engpässe bewußt geschaffen.
103. Ein separater Fußweg ist in innerörtlichen Tempo-30-Zonen nicht notwendig. Die Herstellung eines Fußweges kann deshalb deutlich unter dem beschriebenen Standard bleiben. Es genügt ggf. ein kleiner dorftypischer Weg im Seitenstreifen in wassergebundener Bauweise (s. oben).
104. Die Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30) mit Engpass soll beibehalten werden, damit die K 90 als Schleichweg weiterhin unattraktiv bleibt.
105. Mögliche dorfgerechte Maßnahmen zum Ausbau der Ortsdurchfahrt als Variante wurden nicht ausreichend geprüft und durchgeplant. Der Variantenvergleich anhand unmaßstäblicher Bilder mit nicht nachvollziehbaren Projektionen ist unseriös. Die Unterlagen sind entsprechend zu korrigieren.
106. Bezüglich der Auswirkungen (in Fotomontagen dargestellt!) fehlt auch eine Inwertsetzung der Grünbestände nach dorfkologischen Kriterien. Z. B. stellen Nadelbaumschnitthecken (s. Abb. 23) keine wertvollen dorftypischen Elemente dar. Der Abriss von dorftypischen Bruchsteinmauern ist zu vermeiden.

Zu Kap. 9 der UVS Vergleich der Planungsvarianten der Umgehungsstraße K 90, 1n

107. Seitens der anerkannten Naturschutzverbände wird eine Umgehungsstraße von Hornoldendorf insgesamt abgelehnt, denn eine Notwendigkeit für diese Baumaßnahme und die damit einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist nicht gegeben. Dabei ist der Verlauf grundsätzlich von untergeordneter Bedeutung, so dass zu dem durchgeführten Variantenvergleich inhaltlich keine weitere Stellungnahme erfolgt.
108. Die Trassenführung einer Umgehungsstrasse über den Damm eines HRB führt dazu, dass eine Optimierung der Dammlage des HRB hinsichtlich der Minimierung der Eingriffsfolgen nicht geschehen kann. Z. B. war Variante 1.3 des Sperrdammes (ohne Straße) im

Vergleich zu den Varianten mit Straße (1.1 u. 1.2) bei fast allen Schutzgütern – sofern sich signifikante Unterschiede ergaben – die bessere Variante.

109. Des weiteren entfallen vom insgesamt ca. 660 m langen Damm etwa 180 m auf den Sperrdamm des HRB, d. h. der weitaus größere Anteil der mit dem Dammbauwerk verbundenen Eingriffe ist der Straßenplanung anzulasten. Dieser höhere Freiflächenverbrauch ist beim Variantenvergleich zu berücksichtigen.
110. Das Dammbauwerk ohne Straße (Var. 1.3) ist in den Abbildungen breiter dargestellt als beide Varianten mit Straße. Das ist nicht nachvollziehbar. Der Flächenverbrauch der Var. 2.1 ist ggf. geringer als in den Tabellen angegeben. Die Unterlagen sind entsprechend zu korrigieren.
111. Die anerkannten Naturschutzverbände fordern aufgrund der Regelungen im Naturschutzrecht (Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz) und Wasserrecht (v. a. WRRL) die Planung echter Alternativen für das HRB zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe unter vorrangiger Einbeziehung von dezentralen naturnahen Maßnahmen. Ausdehnung und Höhe, ggf. auch die Lage des Sperrdammes sind dabei neu zu ermitteln. Die Entwicklung einer entsprechenden umweltverträglicheren Planung zum Hochwasserschutz hat Vorrang und darf durch die vermeintlich günstige Kombination von Sperrdamm mit Straße nicht blockiert werden.

Zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Planunterlage D_20.2.0_Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von Mai 2015

112. Bezüglich der Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten wird allein auf die Hauptgefährdungszeiten (Jan./Dez. und Juli) und Hauptbrutzeit abgestellt. Viele Vogelarten brüten mehrmals im Jahr, Jungvögel sind oft erst Ende Juli / Anfang August flügge und durch Hochwasserereignisse im Juli gefährdet. Die Auswirkungen des Einstaus auf Zweitbruten muss berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind entsprechend zu korrigieren.
113. Im Wiembecketal kommen weitere Vogelarten vor, die noch zu erfassen sind (s.o.).
114. Ober- und unterhalb der Furt befinden sich auf beiden Uferseiten der Wiembecke Massen-Laichplätze der Erdkröte im strömungsarmen Flachwasserbereich. (Belegfotos aus dem Jahr 2015 sind vorhanden). Die Unterlagen sind entsprechend zu korrigieren.
115. Bezogen auf die Relevanz des Untersuchungsgebietes für streng geschützte Fledermausarten hat das Wiembecketal eine sehr hohe Bedeutung. Im Vergleich zu anderen untersuchten Gebieten in Nordwestdeutschland weist das Untersuchungsgebiet im Hinblick auf die untersuchte Aktivitätskategorie einen deutlich überproportional hohen Anteil an der höchsten Wertstufe 4 (sehr hoch) auf (vgl. faunistische Untersuchung). Dies wird im Artenschutzbeitrag in keiner Form erwähnt und es werden keinerlei Konsequenzen gezogen. Die Unterlagen sind entsprechend nachzubessern.
116. Das Tötungsrisiko von Individuen streng geschützter Fledermausarten durch Ertrinken in Quartierbäumen im Einstaufall lässt sich räumlich durch dezentrale Konzepte der Hochwasserrückhaltung erheblich begrenzen. Die anerkannten Naturschutzverbände fordern diesbezüglich die Entwicklung echter Alternativkonzepte (s. oben). Die andauernde Beseitigung (potenzieller) Quartierbäume innerhalb eines 18 ha umfassenden Gebietes (HQ100) ist in dem gerade auch für Fledermäuse sehr hochwertigen Naturraum keine Lösung im Sinne des Artenschutzes. Kompensatorische Maßnahmen sind nur für bleibende unvermeidbare Risiken vorzusehen.
117. Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse besteht auch aufgrund der Zerschneidung der Flugroute am westlichen Waldrand des Kopmer infolge der Straßenführung. Es handelt sich auch dabei um ein vermeidbares Kollisionsrisiko. Die Vermeidung der Tötung von Individuen streng geschützter Arten ist striktes Artenschutzrecht und ist zwingend zu beachten.

118. Das in der näheren Umgebung ausreichend Ersatzquartiere bestehen, ist nicht belegt und bei der hohen Anzahl betroffener Quartierbäume kritisch zu hinterfragen. Für eine fundierte Aussage bedarf es einer genaueren Untersuchung der Umgebung hinsichtlich der bestehenden Quartiernutzung und der Aktionsräume. Das Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchung ist dafür zu eng abgegrenzt. Reviere verschiedener Arten können sich überlagern und bereits „besetzt“ sein. Hervorzuheben ist, dass im Untersuchungsgebiet mit 12 Fledermausarten eine für NRW exorbitant hohe Artenvielfalt nachgewiesen wurde. Es ist bisher auch nicht bekannt, wie stark die örtlichen Populationen durch die Beseitigung der 58 Quartierbäume betroffen sind. Die Unterlagen sind entsprechend nachzuarbeiten.
119. Das Aufhängen von Fledermauskästen dient lediglich der kurzfristigen Kompensation von Quartierverlusten und ist als alleinige Ersatzmaßnahme für verloren gehende Quartierbäume nicht ausreichend. Weitergehende ergänzende Maßnahmen sind verbindlich festzulegen (s. oben unter UVS).
120. Nach dem Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen sind pro beseitigtem Quartierbaum in der Regel mehrere Kästen aufzuhängen, so dass von deutlich mehr als 100 Stück ausgegangen werden muss. Entsprechende Angaben fehlen. Auch zur Lage der Fledermauskästen erfolgen nur allgemeine Aussagen (Anbringen an ungefährdeten Stellen). Die Maßnahmen müssen unter Beachtung der Untersuchung zur bestehenden Quartiernutzung erfolgen. Ansonsten besteht bei sich überlagernden Revieren das Risiko, dass Kästen in bereits „besetzten“ Revieren angebracht und dort zu Konkurrenz führen. Die Unterlagen sind entsprechend nachzuarbeiten.
121. Bezüglich der Auswirkungen auf Fledermausarten fehlen Aussagen zum Verlust bzw. zur Entwertung der Nahrungshabitate im Einstaubfall. Selbst das HQ2 führt regelmäßig zum Verlust der Insektenfauna auf ca. 4,7 ha Fläche. Das ist für ein bedeutendes Fledermausgebiet erheblich. Die Unterlagen sind entsprechend nachzuarbeiten.
122. Der Eisvogel ist mit mehreren Brutpaaren im Einstaubereich an der Wiembecke wieder vertreten. Das Tötungsverbot ist als striktes Artenschutzrecht zu beachten und im Artenschutzbeitrag zu bearbeiten.
123. Die geplanten Ersatzquartiere für den Eisvogel müssen außerhalb des Einstaubereiches liegen. Die geplante Entwicklung von Steilufern und Uferabbrüchen braucht zur Entwicklung und zum Erhalt eine hohe Gewässerdynamik, die am Uferstreifen unterhalb des Dammes infolge der dauerhaften Drosselung des Durchflusses nicht gegeben sein wird. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist nicht nachgewiesen. Auch für diese Art lassen sich Beeinträchtigungen durch eine Verkleinerung des Einstaubereiches und dem damit einhergehenden Erhalt längerer nicht überstauter Gewässerstrecken oberhalb des Sperrdammes mindern. Die Unterlagen sind entsprechend nachzuarbeiten.
124. Bezüglich der nicht planungsrelevanten Vogelarten, die in Gehölzen brüten, ist die Aussage zu Ersatzstrukturen in der Umgebung unplausibel. Solange im Einstaubereich Gehölze als Bruthabitate bestehen, werden diese Arten diese auch nutzen. Insbesondere die Jungvögel von Zweitbruten sind durch Sommerhochwasser gefährdet. Auch für nicht planungsrelevante europäische Vogelarten gilt das Tötungsverbot für Individuen. Die Unterlagen sind entsprechend nachzuarbeiten.
125. Das im Artenschutzbeitrag gezogene Fazit ist falsch und inhaltlich nicht akzeptabel. Es bestehen Verstöße gegen das Tötungsverbot, die Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch Alternativplanungen oft vermeidbar oder zumindest reduzierbar, die kompensatorischen Maßnahmen sind nicht ausreichend oder / und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nicht ausreichend belegt.

Zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Planunterlage D_20.1.0_Erläuterungsbericht von Mai 2015

126. Es erübrigt sich, die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgenommene Vorhabenbeschreibung (vgl. Kap.2) und Darlegung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft einschließlich Variantenvergleich (vgl. Kap. 3) erneut zu kommentieren. Diesbezüglich wird auf die vorangegangenen Punkte verwiesen.
127. Die dem LBP zugrundeliegende Variante zum Hochwasserschutz in Kombination mit einem Neubau der K 90 n als Umfahrung von Hornoldendorf wird seitens der anerkannten Naturschutzverbände abgelehnt. Auch diesbezüglich wird auf die vorangegangenen Punkte der Stellungnahme verwiesen.
128. Die anerkannten Naturschutzverbände fordern eine Umplanung zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in die Wiembeckeaue (vgl. §§ 14 ff. BNatSchG) und von Beeinträchtigungen streng geschützter Tierarten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) sowie zur Umsetzung der Ziele der WRRL die Planung echter Alternativen für das HRB unter vorrangiger Einbeziehung von dezentralen naturnahen Maßnahmen. Insofern erübrigt sich auch eine vertiefende Stellungnahme zum vorgelegten LBP, der diese Ziele bisher überhaupt nicht oder nur unzureichend berücksichtigt.
129. Unabhängig davon wird noch auf folgende Widersprüche hingewiesen: in Kap. 3.2.1 auf S. 14 werden für den direkt betroffenen Bereich Straße und Sperrdamm 49 für Fledermäuse relevante Strukturbäume aufgeführt und weitere im Einstaubereich HQ 100. Bisher war in der UVS von insgesamt 58 Bäumen (lt. faunistischer Untersuchung 49 Bäumen) die Rede, lt. LBP sollen 55 Quartiere ersetzt werden. Was gilt nun?

Im Rahmen der notwendigen Überarbeitung sind außerdem noch folgende Punkte zu berücksichtigen:

130. Wie schon zur UVS kritisiert wurde, werden auch im LBP seltene Hochwasserereignisse (HQ 100) von kurzer Dauer zugrundegelegt und die Auswirkungen mit natürlichen Hochwasserereignissen gleichgestellt. Das ist falsch. Denn jedes Hochwasserereignis ab einem bestimmten Durchflusswert wird eingestaut. Das HQ 2 überstaut immerhin 4,7 ha Fläche. Weder die Abläufe (Einstau, Stauhöhe, Abflussregulierung, Wassermassen, etc. s. Anm. zur UVS) noch die überschwemmte Fläche entsprechen natürlichen Hochwasserereignissen. Die zusätzlich zum natürlichen Überschwemmungsgebiet betroffene Einstaufläche umfasst immerhin etwa 15 ha von insgesamt ca. 18 ha (vgl. Kap. 3.3, S. 17).
131. Es ist nicht akzeptabel, für die Bewertung der Auswirkungen im gesamten Einstaubereich einen einheitlichen Beeinträchtigungsfaktor von 0,05 anzusetzen (vgl. Kap. 3.3.1.2, S. 20 u. Tab. 2). Vielmehr ist hinsichtlich der Eingriffsintensität zu differenzieren nach der Häufigkeit der Ereignisse von HQ 2 bis HQ 100. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das HRB (s. Tab. 3) ist für den Einstaubereich zu überarbeiten.
132. Zu Maßnahme G3, S. 49: Die geplante Wiederherstellung des Waldrandes berücksichtigt nicht die vorrangige Vermeidung von Beeinträchtigungen streng geschützter Fledermausarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
133. Zu Kap. 5.2, S. 51: der Verlust von 55 (? s.o.) Quartierbäumen für Fledermäuse soll durch Fledermauskästen ersetzt werden. Der Ersatz hat nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des LANUV zu erfolgen. D. h. in der Regel sind pro Quartierbaum mehrere Kästen anzubringen. Die in Kap. 6.1 unter A4 festgelegte Stückzahl im Verhältnis 1:1 ist viel zu gering.
134. Die Fledermauskästen müssen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich funktionalen Zusammenhang angebracht werden. Es genügt nicht, die Kästen irgendwo außerhalb vom HQ 100 am Waldrand aufzuhängen, die Reviere können besetzt sein. Zur Findung geeigneter Standorte bedarf es noch einer Unter-

suchung zur bestehenden Quartiernutzung und den Aktionsräumen im näheren Umfeld. Das Untersuchungsgebiet für das faunistische Gutachten ist dafür nicht ausreichend bemessen.

135. Das Anbringen von Fledermauskästen dient nach dem zu beachtenden Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des LANUV lediglich der kurzfristigen Kompensation von Quartierverlusten und ist allein meist nicht ausreichend und durch andere dauerhafte Maßnahmen zu ergänzen. Die dazu vorgesehenen Maßnahmen sind verbindlich festzuschreiben und durch einen Grundbucheintrag dauerhaft zu sichern.
136. Die Entwicklung von Naturwaldzellen (s. Kap. 5.2, S. 51) ist als Maßnahme ungeeignet und sollte geändert werden in die Entwicklung von Wildnisgebieten (Waldfläche mit dauerhaftem Prozessschutz). Die dafür vorgesehene Fläche muss in das Konzept der Untersuchung zur bestehenden Quartiernutzung und der Aktionsräume eingebunden und dauerhaft gesichert werden (Grundbucheintrag, s. oben). Zusätzlich müssen die im Einzelnen noch festzulegenden Ersatzquartierbäume dauerhaft erhalten werden.
137. Im LBP ist zu regeln, wer die Fledermauskästen pflegt und über welchen Zeitraum.
138. Zu Maßnahme A2 in Kap. 6.1: Standorte für Ersatzquartiere für den Eisvogel sind an geeignete Standorte außerhalb des Einflussbereiches des HRB gebunden. Unterhalb des Sperrdammes wird eine ausreichende Fließgewässerdynamik zum Erhalt fehlen. Das Ersatzhabitat wird der dauerhaften Unterhaltung bedürfen, die sicherzustellen ist.
139. Der Abtrag bestehender Bodenauffüllungen (s. Maßnahme A5, Kap. 6.2) trägt zur Minderung von Hochwasserspitzen bei und sollte konsequent auch an anderen Stellen umgesetzt werden.
140. Die Wirksamkeit der kompensatorischen Maßnahmen nach dem Artenschutzrecht ist über einen ausreichenden Zeitraum zu belegen. Die Bestandsentwicklung v. a. der Fledermausarten ist durch ein Langzeitmonitoring zu überprüfen. Zielsetzung, räumliche Dimension und Zeitrahmen des Monitorings sind im LBP darzustellen. Die Umsetzung des Monitorings ist sicherzustellen. Die Öffentlichkeit ist regelmäßig über die Ergebnisse zu informieren.

Die anerkannten Naturschutzverbände behalten sich eine weitere Stellungnahme im weiteren Verfahren vor.

Gez. Bernd Milde
für den NABU Kreisverband Lippe und im Auftrag des NABU-Landesverbandes NRW,

Gez. Birgit Reher
für den BUND Ortsgruppe Detmold,